

## Synopse: Satzungen Abwasserverband

[Lesehinweis: Wesentliche Änderungen im Entwurf 2014 gegenüber der geltenden Fassung vom 2006 sind unterstrichen.]

Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
<p><i>Art. 1 Bestand, Name und Sitz</i></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden Auenstein, Egliswil, Holderbank, Lenzburg, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Othmarsingen, Seon, Staufen sowie der Gemeindeverband Regionaler Wasser- und Abwasserbetrieb Schenkenbergertal REWAS (Gemeinden <u>Schinznach-Dorf, Oberflachs, Veltheim und Thalheim</u>, im Folgenden als Gemeindeverband REWAS bezeichnet) <u>und der Gemeindeverband Abwasser Lotten (Gemeinden Hunzenschwil, Rupperswil und Schafisheim, im Folgenden als Gemeindeverband Lotten bezeichnet)</u> schliessen sich, <u>gestützt auf § 17 ff. des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht; EG UWR) vom 4. September 2007</u> und gemäss §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz; GG) vom 19. Dezember 1978, zu einem Gemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammen.</p>	<p><i>Art. 1 Bestand, Name und Sitz</i></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden Auenstein, Egliswil, Holderbank, Lenzburg, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Othmarsingen, Seon, Staufen sowie der Gemeindeverband Regionaler Wasser- und Abwasserbetrieb Schenkenbergertal REWAS (Gemeinden Schinznach-Dorf, Oberflachs, Veltheim und Thalheim, im Folgenden als Gemeindeverband REWAS bezeichnet) schliessen sich, gestützt auf § 12 des Einführungsgesetzes zum Eidg. Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und gemäss §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz; GG) vom 19. Dezember 1978, zu einem Gemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammen.</p>	<p>Gemeindefusion Schinznach</p> <p>Neues Verbandsmitglied Lotten</p> <p>Neue rechtliche Grundlagen</p>
<p><sup>2</sup> Der Verband trägt den Namen „Abwasserverband der Region Lenzburg“ (nachstehend Verband genannt) und hat seinen Sitz in Lenzburg.</p>	<p><sup>2</sup> Der Verband trägt den Namen „Abwasserverband der Region Lenzburg“ (nachstehend Verband genannt) und hat seinen Sitz in Lenzburg.</p>	
<p><i>Art. 2 Zweck</i></p> <p><sup>1</sup> Der Verband bezweckt die gemeinsame Reinigung der Abwässer der <u>Verbandsmitgliedergemeinden</u>.</p>	<p><i>Art. 2 Zweck</i></p> <p><sup>1</sup> Der Verband bezweckt die gemeinsame Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden.</p>	<p>Nicht alle Verbandsmitglieder sind Gemeinden. REWAS und Lotten sind selber Gemeindeverbände, weshalb der Begriff Verbandsmitglieder treffender ist. In der Folge</p>

Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
		wird der Begriff „Verbandsmitglieder“ verwendet.
<p><sup>2</sup> <del>Dazu ist der Verband Eigentümer der Anlagen im Anhang 1 und hält diese in Stand und betreibt diese. der Verband folgende Anlagen:</del></p> <p><del>a) die mechanisch-biologische und chemische Abwasserreinigungsanlage "Langmatt" in Wildegg;</del></p> <p><del>b) das Regenbecken auf dem Areal der Abwasserreinigungsanlage „Langmatt“ in Wildegg;</del></p> <p><del>c) den Sammelkanal vom Regenbecken „Giessi“ in Seon bis zur Abwasserreinigungsanlage „Langmatt“ in Wildegg einschliesslich des Regenbeckens „Engelmatte“ (Gemeinden Seon, Egliswil, Staufen, Lenzburg, Niederlenz, Möriken-Wildegg).</del></p>	<p><sup>2</sup> Dazu unterhält und betreibt der Verband folgende Anlagen:</p> <p>a) die mechanisch-biologische und chemische Abwasserreinigungsanlage "Langmatt" in Wildegg;</p> <p>b) das Regenbecken auf dem Areal der Abwasserreinigungsanlage „Langmatt“ in Wildegg;</p> <p>c) den Sammelkanal vom Regenbecken „Giessi“ in Seon bis zur Abwasserreinigungsanlage „Langmatt“ in Wildegg einschliesslich des Regenbeckens „Engelmatte“ (Gemeinden Seon, Egliswil, Staufen, Lenzburg, Niederlenz, Möriken-Wildegg).</p>	<p>Die Aufzählung der Anlagen ist im Anhang 1 und mit den Anlagen des Verbands Lotten ergänzt worden. Je nach Formulierung der Satzung des Verbands Lotten wird die Geschäftsleitung den Anhang 1 anpassen.</p> <p>Die Anhänge sind Bestandteil der Satzungen und unterliegen dem gleichen Änderungsverfahren wie die Satzungen (Art. 11 und 29).</p> <p>Die Aufzählung der Anlagen kann folglich erweitert werden.</p>
<p><sup>3</sup> <del>Im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanung GEP sind Bau und Unterhalt Instandhaltung der Zuleitungskanäle, einschliesslich Pumpwerke und Regenklärbecken, zu den in Absatz 2 im Anhang 1 erwähnten Anlagen des Verbandes Sache der angeschlossenen Verbandsmitglieder bzw. Gemeindegemeinden oder der interessierten Privaten und. Die Beteiligungsverhältnisse an diesen Anlagen werden in den entsprechenden Vereinbarungen der beteiligten Verbandsmitglieder bzw. Gemeinden geregelt. gehen auf deren Kosten, so insbesondere (diese Aufzählung dient nur der Orientierung und ist bezüglich der Beteiligung der einzelnen Gemeinden nicht rechtsverbindlich. Diese Betei-</del></p>	<p><sup>3</sup> Im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanung GEP sind Bau und Unterhalt der Zuleitungskanäle, einschliesslich Pumpwerke und Regenbecken, zu den in Absatz 2 erwähnten Anlagen des Verbandes Sache der angeschlossenen Verbandsgemeinden oder der interessierten Privaten und gehen auf deren Kosten, so insbesondere (diese Aufzählung dient nur der Orientierung und ist bezüglich der Beteiligung der einzelnen Gemeinden nicht rechtsverbindlich. Diese Beteiligungsverhältnisse werden in den entsprechenden Vereinbarungen der beteiligten Gemeinden geregelt):</p>	<p>„Unterhalt“ ist durch „Instandhaltung“ ersetzt worden, da dies nach Angaben der Geschäftsleitung der technisch korrekte Begriff ist. Das Gleiche gilt bei „Regenklärbecken“ (RKB).</p> <p>Auf die in den geltenden Satzungen orientierungshalber vorgenommene und nicht vollständige Aufzählung ohne Rechtsverbindlichkeit wird verzichtet. Rechtlich</p>

Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
<p>ligungsverhältnisse werden in den entsprechenden Vereinbarungen der beteiligten Gemeinden geregelt):</p> <p>a) <del>der Sammelkanal von Othmarsingen bis zur Abwasserreinigungsanlage "Langmatt" in Wildegg (Gemeinden Möriken-Wildegg, Othmarsingen und Holderbank);</del></p> <p>b) <del>der Sammelkanal von Auenstein und Au-Veltheim bis zur Abwasserreinigungsanlage "Langmatt" in Wildegg (Gemeinde Auenstein, Gemeindeverband REWAS und Gemeinde Möriken-Wildegg);</del></p> <p>c) <del>die Transportleitung vom Pumpwerk in Holderbank bis zur Abwasserreinigungsanlage "Langmatt" in Wildegg (Gemeinde Holderbank und Gemeindeverband REWAS);</del></p> <p>d) <del>die Anlagen zur Sammlung und Ableitung der Abwässer aus dem Verbandsgebiet des REWAS bis zum Pumpwerk Holderbank (Gemeindeverband REWAS);</del></p> <p>e) <del>die Pumpwerke „Karrengreth“ und „Hinterwildeg“ (Gemeinde Möriken-Wildegg).</del></p>	<p>a) der Sammelkanal von Othmarsingen bis zur Abwasserreinigungsanlage "Langmatt" in Wildegg (Gemeinden Möriken-Wildegg, Othmarsingen und Holderbank);</p> <p>b) der Sammelkanal von Auenstein und Au-Veltheim bis zur Abwasserreinigungsanlage "Langmatt" in Wildegg (Gemeinde Auenstein, Gemeindeverband REWAS und Gemeinde Möriken-Wildegg);</p> <p>c) die Transportleitung vom Pumpwerk in Holderbank bis zur Abwasserreinigungsanlage "Langmatt" in Wildegg (Gemeinde Holderbank und Gemeindeverband REWAS);</p> <p>d) die Anlagen zur Sammlung und Ableitung der Abwässer aus dem Verbandsgebiet des REWAS bis zum Pumpwerk Holderbank (Gemeindeverband REWAS);</p> <p>e) die Pumpwerke „Karrengreth“ und „Hinterwildeg“ (Gemeinde Möriken-Wildegg).</p>	<p>wird nichts geändert, nur die Satzungen formell entschlackt (redaktionelle Anpassung).</p>
<p><sup>4</sup> Die Kostenbeteiligung der Verbandsmitglieder an den Verbandsanlagen gemäss Abs. 2 lit. <del>a, b und c</del> richtet sich nach Art. 20 (Investitionen) bzw. Art. 25 (Betrieb und <del>Unterhalt</del><u>Instandhaltung</u>).</p>	<p><sup>4</sup> Die Kostenbeteiligung der Verbandsmitglieder an den Verbandsanlagen gemäss Abs. 2 lit. a, b und c richtet sich nach Art. 20 (Investitionen) bzw. Art. 25 (Betrieb und Unterhalt).</p>	<p>Vgl. oben Art. 2 Abs. 3.</p>

Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
<p><i>Art. 3 Beitritt weiterer <del>Gemeinden</del>Mitglieder</i></p> <p><del>Weitere Mitglieder können dem Verband beitreten, sofern der Vorstand zustimmt. Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband bedarf der Zustimmung der nach Gemeindeordnung zuständigen Organe aller angeschlossenen Gemeinden, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung des Regierungsrates.</del></p>	<p><i>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden</i></p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband bedarf der Zustimmung der nach Gemeindeordnung zuständigen Organe aller angeschlossenen Gemeinden, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>Die Kompetenz für die Aufnahme liegt neu beim Vorstand. Im Lebensraum Lenzburg Seetal gilt eine vergleichbare Regelung, ebenso im Satzungsentwurf für Lotten. Das übergeordnete Recht (Zustimmung der nach Gemeindeordnung zuständigen Organe, namentlich der Gemeindeversammlung der beitretenden Gemeinde) bleibt vorbehalten.</p>
<p><i>Art. 4 Abgabehoheit</i></p> <p>Für private Direktanschlüsse an die Verbandsanlagen gilt das Abwasserreglement derjenigen Gemeinde, in deren Gebiet sich die angeschlossene Liegenschaft befindet.</p>	<p><i>Art. 4 Abgabehoheit</i></p> <p>Für private Direktanschlüsse an die Verbandsanlagen gilt das Abwasserreglement derjenigen Gemeinde, in deren Gebiet sich die angeschlossene Liegenschaft befindet.</p>	
<p><i>Art. 5 Bezeichnung von Personen</i></p> <p>Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>	<p><i>Art. 5 Bezeichnung von Personen</i></p> <p>Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>	
<p><b>II. Organisation</b></p>		
<p><i>Art. 6 Organe</i></p> <p>Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vorstand</li> <li>2. der Ausschuss des Vorstandes</li> <li>3. die Kontrollstelle.</li> </ol>	<p><i>Art. 6 Organe</i></p> <p>Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vorstand</li> <li>2. der Ausschuss des Vorstandes</li> </ol>	<p>Die bestehende Geschäftsleitung ist in die Satzungen aufgenommen worden.</p>

Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
4. <u>die Geschäftsleitung.</u>	3. die Kontrollstelle.	
<p><i>Art. 7 Vorstand, Zusammensetzung</i></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus je einem stimmberechtigten Vertreter <del>jeders</del> <u>Verbandsmitgliedsgemeinde</u> <del>sowie des Abwasserverbandes Region Schenkenbergertal.</del> <u>Jedes <u>Verbandsmitglied</u> <u>Gemeinde</u> sowie der <u>Gemeindeverband REWAS</u> bestimmen neben dem ordentlichen Vertreter eine Stellvertretung.</u></p>	<p><i>Art. 7 Vorstand, Zusammensetzung</i></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus je einem stimmberechtigten Vertreter jeder Verbandsgemeinde sowie des Abwasserverbandes Region Schenkenbergertal. Jede Gemeinde sowie der Gemeindeverband REWAS bestimmen neben dem ordentlichen Vertreter eine Stellvertretung.</p>	Redaktionelle Anpassung.
<p><sup>2</sup> Der Vorstand kann Vertreter der Industrie als Beiräte ohne Stimmrecht beiziehen.</p>	<p><sup>2</sup> Der Vorstand kann Vertreter der Industrie als Beiräte ohne Stimmrecht beiziehen.</p>	
<p><sup>3</sup> <u>Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.</u></p>		Die praktizierte Teilnahme der Geschäftsleitung an den Vorstandssitzungen wird in die Satzungen aufgenommen.
<p><sup>34</sup> Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter fällt mit derjenigen der Gemeinderäte zusammen.</p>	<p><sup>3</sup> Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter fällt mit derjenigen der Gemeinderäte zusammen.</p>	
<p><i>Art. 8 Stimmrecht</i></p> <p><sup>1</sup> <del>Die <u>Verbandsmitgliedergemeinden</u> und der <u>Gemeindeverband REWAS</u> verfügen zusammen über 99 Stimmen. Hievon werden <u>44</u> Stimmen gleichmässig auf die <u>11</u></del></p>	<p><i>Art. 8 Stimmrecht</i></p> <p><sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden und der Gemeindeverband REWAS verfügen zusammen über 99 Stimmen. Hievon werden 40 Stimmen gleichmässig auf</p>	An der Gesamtzahl von 99 Stimmen wird festgehalten. Die Aufteilung der Stimmen nach dem Grössenverhältnis erhält leicht weniger Gewicht. Bei den Ver-

Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
Verbandsmitglieder verteilt. 559 Stimmen werden in dem Verhältnis unter den Mitgliedern aufgeteilt, in welchem diese mit den auf sie entfallenden „massgebenden Einwohnergleichwerten“ (Art. 18) an der Abwasserreinigungsanlage (Anhang 24) beteiligt sind.	die 10 Verbandsmitglieder verteilt. 59 Stimmen werden in dem Verhältnis unter den Mitgliedern aufgeteilt, in welchem diese mit den auf sie entfallenden „massgebenden Einwohnergleichwerten“ (Art. 18) an der Abwasserreinigungsanlage (Anhang 1) beteiligt sind.	bänden, die Mitglied sind, haben deren Verbandsgemeinden keine „Stimme pro Gemeinde“, sondern „nur“ pro Verband.
<sup>2</sup> Die „massgebenden Einwohnergleichwerte“ werden vom Vorstand regelmässig überprüft - spätestens zu Beginn einer neuen Amtsperiode - und die Stimmenverhältnisse entsprechend angepasst.	<sup>2</sup> Die „massgebenden Einwohnergleichwerte“ werden vom Vorstand regelmässig überprüft - spätestens zu Beginn einer neuen Amtsperiode - und die Stimmenverhältnisse entsprechend angepasst.	
<sup>3</sup> Bei Beschlüssen, die <u>Anlagen betreffen, die nicht im Eigentum des Verbands sind, sind nur die an der jeweiligen Anlage beteiligten Verbandsmitglieder bzw. Gemeinden</u> den Sammelkanal Seon – Wildegg und das Regenbecken „Engelmatte“ betreffen, sind nur die am Schmutzwasserkanal beteiligten Gemeinden (Egliswil, Lenzburg, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Seon, Staufen) stimmberechtigt.	<sup>3</sup> Bei Beschlüssen, die den Sammelkanal Seon – Wildegg und das Regenbecken „Engelmatte“ betreffen, sind nur die am Schmutzwasserkanal beteiligten Gemeinden (Egliswil, Lenzburg, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Seon, Staufen) stimmberechtigt.	Die bisherige konkrete Regelung (Nennung der Anlagen) wird durch eine abstrakte Regelung ersetzt, damit allfällige weitere Anlagen auch vom Abs. 3 erfasst werden. Eine Erweiterung der Anlagen würde sich im Anhang abbilden.
<i>Art. 9 Konstituierung</i> <sup>1</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.	<i>Art. 9 Konstituierung</i> <sup>1</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.	
<sup>2</sup> Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten <u>und die Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil., den Aktuar, den Betriebsleiter, den Finanzchef und das Betriebspersonal. Sofern Aktuar und Finanzchef nicht Gemeindevertreter sind,</u>	<sup>2</sup> Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar, den Betriebsleiter, den Finanzchef und das Betriebspersonal. Sofern Aktuar und Finanzchef nicht Gemeindevertreter sind, nehmen sie an	Die Wahl der Geschäftsleitung ist im Art. 10 Abs. 2 lit. c festgehalten. Auf einen Aktuar bzw. Finanzchef wird verzichtet, da die Geschäftsleitung diese Aufgaben wahrnimmt (vgl. Art. 13 Abs. 2

Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
nehmen sie an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.	den Sitzungen mit beratender Stimme teil.	und 16 <sup>bis</sup> ).
<p><i>Art. 10 Einberufung</i></p> <p><sup>1</sup> Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Präsident ist verpflichtet, auf Ansuchen eines <u>Verbandsmitglieds</u><del>Vertragspartners</del> eine Sitzung einzuberufen.</p>	<p><i>Art. 10 Einberufung</i></p> <p><sup>1</sup> Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Präsident ist verpflichtet, auf Ansuchen eines Vertragspartners eine Sitzung einzuberufen.</p>	<p>Es wird auf eine formellere Regelung (keine Einberufungsfrist, Formvorschriften etc.) verzichtet. Es ist selbstverständlich, dass aufwändige Geschäfte (bspw. umfangreiche Statutenänderungen etc.) eine längere Vorbereitungszeit (allenfalls Diskussion und Beschlüsse innerhalb der Verbandsmitglieder [Gemeinderatsbeschlüsse etc.]) benötigen als Standardgeschäfte.</p>
<p><i>Beschlussfassung</i></p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen und der <del>Gemeinden</del><u>Verbandsmitglieder</u> vertreten ist. Die Beschlüsse bedürfen der Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen (<del>66 Stimmen</del>). Satzungsänderungen bedürfen 2/3 der Stimmen aller Verbandsmitglieder. Der Präsident hat den Stichentscheid.</p>	<p><i>Beschlussfassung</i></p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen und der Gemeinden vertreten ist. Die Beschlüsse bedürfen der Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen (66 Stimmen). Der Präsident hat den Stichentscheid.</p>	<p>Hinweis: Da alle Mitglieder Vertreter bestimmen, sollten immer alle Mitglieder anwesend sein. Die Zweidrittels-Mehrheit gilt für sämtliche Beschlussfassungen. Bei Satzungsänderungen sind – unabhängig der abgegebenen Stimmen – immer 2/3 aller Stimmen der Verbandsmitglieder erforderlich.</p>

Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
<p><i>Entschädigung</i></p> <p><sup>3</sup> Zu Lasten des Verbandes beziehen Präsident, Vizepräsident <del>und Aktuar</del> eine Entschädigung, die übrigen Vorstandsmitglieder ein Sitzungsgeld. Der Verband legt die Höhe der Entschädigungen fest.</p>	<p><i>Entschädigung</i></p> <p><sup>3</sup> Zu Lasten des Verbandes beziehen Präsident, Vizepräsident und Aktuar eine Entschädigung, die übrigen Vorstandsmitglieder ein Sitzungsgeld. Der Verband legt die Höhe der Entschädigungen fest.</p>	
<p><i>Art. 11 Zuständigkeiten und Aufgaben</i></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand ist zuständig für alle Belange, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen einem andern Verbandsorgan vorbehalten sind.</p>	<p><i>Art. 11 Zuständigkeiten und Aufgaben</i></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand ist zuständig für alle Belange, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen einem andern Verbandsorgan vorbehalten sind.</p>	
<p><sup>2</sup> Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) Bei Erweiterungen, Sanierungen, Reparaturen, Anpassungen und Umbauten <u>etc.</u> der Abwasseranlagen insbesondere für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen,</li> <li>- Genehmigung der allgemeinen Bauprojekte,</li> <li>- <u>Vergabe</u> von Arbeiten und Lieferungen,</li> <li>- Sicherstellung der Finanzierung,</li> </ul>	<p><sup>2</sup> Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) Bei Erweiterungen, Sanierungen, Reparaturen, Anpassungen und Umbauten der Abwasseranlagen insbesondere für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen,</li> <li>- Genehmigung der allgemeinen Bauprojekte,</li> <li>- Vergabe von Arbeiten und Lieferungen,</li> <li>- Sicherstellung der Finanzierung,</li> </ul>	<p>Lit. a: Redaktionelle Anpassung, damit eine offene Aufzählung ermöglicht wird.</p>



Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
<p>- Genehmigung der Abrechnungen</p> <p>b) <u>den Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken, die Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (inkl. Baurecht), Grundlasten und Grundpfandrechten, die Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch;</u></p> <p>c) <del>b)Wahl der Betriebs</del><u>Geschäftsleitung und des Personals</u> sowie die Festlegung der Anstellungsbedingungen;</p> <p>d) <del>e)Genehmigung</del> des Jahresberichtes, der Rechnung und des <u>Budgets</u><del>Voranschlages</del>;</p> <p>e) <del>d)Bewilligung</del> von direkten Anschlüssen gemeindeeigener und privater Zuleitungskanäle an die Verbandsanlagen;</p> <p>f) <u>Erlass von Reglementen, namentlich eines Personalreglements;</u></p> <p>g) <del>e)Satzungsänderungen im Sinne von Art. 29 Abs. 2.</del></p>	<p>- Genehmigung der Abrechnungen</p> <p>b) Wahl der Betriebsleitung und des Personals sowie die Festlegung der Anstellungsbedingungen;</p> <p>c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Rechnung und des Voranschlages;</p> <p>d) Bewilligung von direkten Anschlüssen gemeindeeigener und privater Zuleitungskanäle an die Verbandsanlagen;</p> <p>e) Satzungsänderungen im Sinne von Art. 29 Abs. 2.</p>	<p>Lit. b. entspricht der Kompetenz-zuteilung in zahlreichen Gemeindeordnungen (in der Regel mit betragsmässiger Beschränkung). Sie ermöglicht ein rasches Reagieren des Vorstands, schränkt jedoch die demokratischen Rechte der Bürger bzw. der einzelnen Mitglieder ein.</p> <p>Lit. c: Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Lit. d: Anpassung an HRM2-Terminologie im Gemeindegesetz.</p> <p>Lit. f: Die Geschäftsleitung stellt das Personal gestützt auf das Personalreglement an (Art. 16<sup>bis</sup>)</p> <p>Lit. g: Satzungsänderungen liegen in der Zuständigkeit des Vorstands.</p>
<p><i>Art. 12 Ausschuss</i></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand wählt zur Vorbereitung und zum Vollzug der Geschäfte einen Ausschuss. Er besteht aus <u>mindestens</u> drei Vertretern der <u>Verbandsmitgliedergemeinden</u>, deren summierte Stimmrechte aber nicht die Mehrheit der Stimmrechte bilden dürfen. Der Ausschuss konstituiert sich selbst.</p>	<p><i>Art. 12 Ausschuss</i></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand wählt zur Vorbereitung und zum Vollzug der Geschäfte einen Ausschuss. Er besteht aus drei Vertretern der Verbandsgemeinden, deren summierte Stimmrechte aber nicht die Mehrheit der Stimmrechte bilden dürfen. Der Ausschuss konstitu-</p>	<p>Mit dem Einschub von „mindestens“ wird die Flexibilität erhöht. Auf eine Maximalzahl wird verzichtet, da mit der Regelung, dass diese nicht die Mehrheit der Stimmrechte bilden dürfen, eine Beschränkung besteht.</p>

Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
Er bestimmt den Präsidenten und den Vizepräsidenten.	iert sich selbst. Er bestimmt den Präsidenten und den Vizepräsidenten.	
<sup>2</sup> Der Präsident des Verbandes ist in der Regel zugleich auch Präsident des Ausschusses.	<sup>2</sup> Der Präsident des Verbandes ist in der Regel zugleich auch Präsident des Ausschusses.	
<sup>3</sup> <del>Die Geschäftsleitung</del> Betriebsleiter, Finanzchef und Aktuar <del>nehmen</del> <u>nimmt</u> an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.	<sup>3</sup> Betriebsleiter, Finanzchef und Aktuar nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.	Vgl. oben Art. 9 Abs. 2
<sup>4</sup> Nach Bedarf zieht der Ausschuss den Klärmeister <del>und</del> /oder weiteres Fachpersonal bei.	<sup>4</sup> Nach Bedarf zieht der Ausschuss den Klärmeister und/oder weiteres Fachpersonal bei.	
<i>Aufgaben</i> <sup>5</sup> Der Ausschuss berät zu Handen des Vorstandes alle wichtigen Geschäfte vor – insbesondere <del>Voranschlag</del> <u>Budget</u> , Rechenschaftsbericht und Rechnung, Kreditvorlagen, Projekte, usw.	<i>Aufgaben</i> <sup>5</sup> Der Ausschuss berät zu Handen des Vorstandes alle wichtigen Geschäfte vor – insbesondere Voranschlag, Rechenschaftsbericht und Rechnung, Kreditvorlagen, Projekte, usw.	
<i>Kompetenzen</i> <sup>6</sup> Der Ausschuss kann im Rahmen des <del>Voranschlages</del> <u>Budgets</u> über Vorhaben, die Vergabe von Aufträgen, Dienstleistungen und Lieferungen und über Finanzanlagen	<i>Kompetenzen</i> <sup>6</sup> Der Ausschuss kann im Rahmen des Voranschlages über Vorhaben, die Vergabe von Aufträgen, Dienstleistungen und Lieferungen und über Finanzanlagen bis zu einer Summe von 200'000	Anpassung der Kompetenzsumme auf Fr. 250'000.–.

Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
bis zu einer Summe von 2500'000 Franken beschliessen.	Franken beschliessen.	
<p><i>Art. 13 Rechnungsführung</i></p> <p><sup>1</sup> Für die Rechnungsführung gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.</p>	<p><i>Art. 13 Rechnungsführung</i></p> <p><sup>1</sup> Für die Rechnungsführung gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.</p>	Zwar wird die Regelung in den Satzungen beibehalten. Die übergeordneten Vorschriften haben geändert. Es gilt somit ebenfalls HRM2 für den AVRL.
<p><sup>2</sup> Die Rechnungsführung obliegt einer vom Vorstand bestimmten Institution, <u>in der Regel der Geschäftsleitung</u>.</p>	<p><sup>2</sup> Die Rechnungsführung obliegt einer vom Vorstand bestimmten Institution.</p>	Die seit Jahren praktizierte Rechnungsführung wird in den Satzungen festgeschrieben.
<p><sup>3</sup> Die <u>Verbandsmitgliedergemeinden</u> sind verpflichtet, angemessene Teilzahlungen nach Massgabe der Verbindlichkeiten des Verbandes zu leisten.</p>	<p><sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, angemessene Teilzahlungen nach Massgabe der Verbindlichkeiten des Verbandes zu leisten.</p>	Redaktionelle Anpassung.
<p><i>Art. 14 <del>Voranschlag</del>Budget, Rechnung und Jahresbericht</i></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand stellt den <u>Verbandsmitgliedern</u> <del>den Voranschlag</del> <u>das Budget</u> bis im Juni mit Angabe der Anteile an den Betriebskosten sowie allfällige Kreditbegehren zu.</p>	<p><i>Art. 14 Voranschlag, Rechnung und Jahresbericht</i></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand stellt den Verbandsgemeinden den Voranschlag bis im Juni mit Angabe der Anteile an den Betriebskosten sowie allfällige Kreditbegehren zu.</p>	Redaktionelle Anpassung.
<p><sup>2</sup> Für unvorhergesehene, dringliche Vorhaben, die nicht mit dem <del>Voranschlag</del><u>Budget</u> bewilligt werden konnten, kann</p>	<p><sup>2</sup> Für unvorhergesehene, dringliche Vorhaben, die nicht mit dem Voranschlag bewilligt werden konnten, kann der Vorstand die nötigen Kredite be-</p>	Redaktionelle Anpassung.

Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
der Vorstand die nötigen Kredite beschliessen.	schliessen.	
<sup>3</sup> Jahresbericht, Rechnung und <del>Voranschlag</del> <u>Budget</u> sind im Monat Oktober in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.	<sup>3</sup> Jahresbericht, Rechnung und Voranschlag sind im Monat Oktober in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.	Redaktionelle Anpassung.
<sup>4</sup> Rechnung und <del>Voranschlag</del> <u>Budget</u> sind dem kantonalen Gemeindeinspektorat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.	<sup>4</sup> Rechnung und Voranschlag sind dem kantonalen Gemeindeinspektorat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.	Redaktionelle Anpassung.
<p><i>Art. 15 Verbindlichkeiten des Verbandes</i></p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. Die <del>Verbandsmitglieder</del><u>Gemeinden</u> haften subsidiär nach Massgabe der Verteilschlüssel des vorangegangenen Betriebsjahres.</p>	<p><i>Art. 15 Verbindlichkeiten des Verbandes</i></p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. Die Verbandsgemeinden haften subsidiär nach Massgabe der Verteilschlüssel des vorangegangenen Betriebsjahres.</p>	Redaktionelle Anpassung.
<p><i>Art. 16 Kontrollstelle (Rechnungsprüfungskommission)</i></p> <p><sup>1</sup> Die Kontrollstelle (Rechnungsprüfungskommission) besteht aus je einem Vertreter der <del>Gemeinden</del><u>Verbandsmitglieder</u>. Die Vertreter werden von ihren Gemeinderäten gewählt. Die Amtsdauer der Kontrollstelle fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.</p>	<p><i>Art. 16 Kontrollstelle (Rechnungsprüfungskommission)</i></p> <p><sup>1</sup> Die Kontrollstelle (Rechnungsprüfungskommission) besteht aus je einem Vertreter der Gemeinden. Die Vertreter werden von ihren Gemeinderäten gewählt. Die Amtsdauer der Kontrollstelle fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.</p>	Redaktionelle Anpassung.

Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Sie kann ihre Kontrollaufgaben an eine in ihrer Zusammensetzung jährlich wechselnde Gruppe von drei bis vier <del>Gemeindevertretern</del> <u>Vertretern der Verbandsmitglieder</u> delegieren.</p>	<p><sup>2</sup> Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Sie kann ihre Kontrollaufgaben an eine in ihrer Zusammensetzung jährlich wechselnde Gruppe von drei bis vier Gemeindevertretern delegieren.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>
<p><sup>3</sup> Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet dem Vorstand schriftlich Bericht.</p>	<p><sup>3</sup> Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet dem Vorstand schriftlich Bericht.</p>	
<p><sup>4</sup> Zusätzlich zur Kontrollstelle kann, auf Beschluss des Vorstandes, eine ausgewiesene Revisionsgesellschaft beigezogen werden.</p>	<p><sup>4</sup> Zusätzlich zur Kontrollstelle kann, auf Beschluss des Vorstandes, eine ausgewiesene Revisionsgesellschaft beigezogen werden.</p>	
<p><u>Art. 16<sup>bis</sup> Geschäftsleitung/Aufgabe</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Die Geschäftsleitung führt und betreibt die Anlagen des Verbands in Berücksichtigung der vom Vorstand vorgegebenen Strategie.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Die Geschäftsleitung umfasst insbesondere die Administration, das Personalwesen, die Liquiditätsplanung und die Buchhaltung.</u></p> <p><u>Kompetenzen</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Die Geschäftsleitung kann im Rahmen des Budgets über Vorhaben, die Vergabe von Aufträgen, Dienstleistungen und Lieferungen und über Finanzanlagen bis zu einer</u></p>		<p>Dieser neue Artikel regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung. Er ist als 16<sup>bis</sup> bezeichnet worden, damit die nicht bzw. wenig veränderten Artikel der Teilrevision (ab Art. 18) die ursprüngliche Nummerierung beibehalten können.</p>

Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
<u>Summe von 50'000 Franken entscheiden.</u>		
<p><i>Art. 17 Antrags- und Auskunftsrecht</i></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der <u>Verbandsmitglieder</u> haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbands fällt. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.</p>	<p><i>Art. 17 Antrags- und Auskunftsrecht</i></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.</p>	
<p><sup>2</sup> Jeder Stimmberechtigte der <u>Verbandsmitglieder</u> und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbands verlangen.</p>	<p><sup>2</sup> Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinde und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.</p>	Redaktionelle Anpassung
<p><u>Art. 17<sup>bis</sup> Initiative</u></p> <p><sup>4</sup> <u>5 % der Stimmberechtigten der Verbandsmitglieder beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte<sup>1</sup> von einem Viertel der Verbandsmitglieder können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.</u></p>		<p>Dieser Artikel setzt § 77b des Gemeindegesetzes um.</p> <p>Mit Gemeinderäten ist die Exekutivbehörde (Gesamtbehörde) gemeint, d.h. dass ein Viertel der Gesamtbehörden der Verbandsmitglieder (Beschlüsse der Gemeinderäte) die Initiative unter-</p>

<sup>1</sup> Mit Gemeinderäten ist die Gesamtbehörde gemeint, d.h. dass ein Viertel der Verbandsmitglieder mit Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte einen entsprechenden Entscheid fällen muss.

Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
		stützen muss, damit diese zu Stande kommt.
<p><u>Art. 17<sup>ter</sup> Referendum</u></p> <p><u><sup>1</sup> Das fakultative Referendum wird mit Ausnahme folgender Geschäfte ausgeschlossen:</u></p> <p>a) <u>Budget und Rechnung,</u></p> <p>b) <u>Verpflichtungskredite,</u></p> <p>c) <u>Satzungsänderungen,</u></p> <p>d) <u>Erlass und Änderung von Reglementen.</u></p> <p><u><sup>2</sup> Die unter Abs. 1 genannten Geschäfte werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn</u></p> <p>a) <u>5 % der Stimmberechtigten der Verbandsmitglieder beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung gerechnet, verlan-</u></p>		<p>Dieser Absatz setzt § 77a des Gemeindegesetzes um.</p> <p>Mit Gemeinderäten in lit. b ist die Exekutivbehörde (Gesamtbehörde) gemeint, d.h. dass ein Viertel der Gesamtbehörden der Verbandsmitglieder (Beschlüsse der Gemeinderäte) das Referendum unterstützen muss, damit dieser zu Stande kommt.</p>

Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
<p>gen;</p> <p>b) <u>die Gemeinderäte<sup>2</sup> eines Viertels der Verbandsmitglieder dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung gerechnet, verlangen;</u></p> <p>c) <u>der Vorstand dies beschliesst.</u></p>		
<p><u>Art. 17<sup>quater</sup> Publikationsorgan</u></p> <p><u><sup>1</sup> Die Beschlüsse des Verbands werden im Lenzburger-Bezirksanzeiger und im General-Anzeiger für den Bezirk Brugg und angrenzende Gemeinden veröffentlicht.</u></p>		<p>Neu werden die Publikationsorgane definiert. So ist auch geklärt, wo bspw. die dem Referendum unterstehenden Beschlüsse publiziert werden müssen.</p>
<p><b>III. Grundlagen für die Kostenverteilung</b></p>		
<p><u>Art. 18 Einwohnergleichwerte</u></p> <p><sup>1</sup> Einwohnergleichwerte sind ein Mass für das der Kläranlage zugeleitete Abwasser. Es wird unterschieden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hydraulischen Einwohnergleichwerten (Wassermenge ohne Berücksichtigung der Schmutzfracht; vgl. Art. 18,</li> </ul>	<p><u>Art. 18 Einwohnergleichwerte</u></p> <p><sup>1</sup> Einwohnergleichwerte sind ein Mass für das der Kläranlage zugeleitete Abwasser. Es wird unterschieden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hydraulischen Einwohnergleichwerten (Wassermenge ohne Berücksichtigung der Schmutzfracht; vgl. Art. 18, Abs. 5 und Anhang</li> </ul>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>

<sup>2</sup> Mit Gemeinderäten ist die Gesamtbehörde gemeint, d.h. dass ein Viertel der Verbandsmitglieder mit Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte einen entsprechenden Entscheid fällen muss.



Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
<p>Abs. 5 und Anhang 23); und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- massgebenden Einwohnerequivalenzen (Wassermenge unter Berücksichtigung der Schmutzfracht bzw. organischen Belastung; Anhang 23).</li> </ul>	<p>2); und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- massgebenden Einwohnerequivalenzen (Wassermenge unter Berücksichtigung der Schmutzfracht bzw. organischen Belastung; Anhang 2).</li> </ul>	
<p><i>Massgebende Einwohnerequivalenzen</i></p> <p><sup>2</sup> Die Festlegung der massgebenden Einwohnerequivalenzen erfolgt unter Berücksichtigung der:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einwohnerzahlen;</li> <li>- Einwohnerequivalenzen der Gewerbe- und Industriebetriebe mit normal verschmutztem Abwasser;</li> <li>- Einwohnerequivalenzen der Betriebe mit übermässig verschmutztem Abwasser.</li> </ul>	<p><i>Massgebende Einwohnerequivalenzen</i></p> <p><sup>2</sup> Die Festlegung der massgebenden Einwohnerequivalenzen erfolgt unter Berücksichtigung der:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einwohnerzahlen;</li> <li>- Einwohnerequivalenzen der Gewerbe- und Industriebetriebe mit normal verschmutztem Abwasser;</li> <li>- Einwohnerequivalenzen der Betriebe mit übermässig verschmutztem Abwasser.</li> </ul>	
<p><i>Einwohnerzahlen</i></p> <p><sup>3</sup> Berücksichtigt werden sämtliche Einwohner der <u>Verbandsgemeindenmitglieder</u>.</p>	<p><i>Einwohnerzahlen</i></p> <p><sup>3</sup> Berücksichtigt werden sämtliche Einwohner der Verbandsgemeinden.</p>	Redaktionelle Anpassung.
<p><del><i>Betriebe mit normal verschmutztem Abwasser</i></del></p> <p><sup>4</sup> <u>Die Betriebe werden unterteilt in Gross- und Kleleinleiter in Anlehnung an die gültigen Richtlinien zur Finanzierung</u></p>	<p><i>Betriebe mit normal verschmutztem Abwasser</i></p> <p><sup>4</sup> Das Abwasser der „Betriebe mit normal verschmutztem Abwasser“ entspricht, aufgrund der</p>	Die VSE/FES-Richtlinien werden für die Unterteilung der Betriebe und die Kostenauflegung (Schmutzfracht etc.) herangezogen.

Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
<p><u>der Abwasserentsorgung des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbands/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES; nachfolgend VSA/FES-Richtlinie). Die Kosten werden aufgrund des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben. Die Eigentümer haben die dazu nötigen Messvorrichtungen, -massnahmen etc. auf ihre Kosten nach Weisungen des Verbands einbauen zu lassen und zu unterhalten bzw. zu dulden. Das Abwasser der „Betriebe mit normal verschmutztem Abwasser“ entspricht, aufgrund der Schmutzstoffkonzentrationen, häuslichem Abwasser oder gering verschmutztem Abwasser. Berücksichtigt werden sämtliche Betriebe mit einem Frischwasserverbrauch von über 1'500 m<sup>3</sup> pro Jahr. Als Einwohnergleichwert gilt ein Frischwasserbezug von 70 m<sup>3</sup> pro Jahr. Diejenigen Wassermengen, welche nachweislich nicht in die Abwasserreinigungsanlage gelangen, werden in Abzug gebracht.</u></p>	<p>Schmutzstoffkonzentrationen, häuslichem Abwasser oder gering verschmutztem Abwasser. Berücksichtigt werden sämtliche Betriebe mit einem Frischwasserverbrauch von über 1'500 m<sup>3</sup> pro Jahr. Als Einwohnergleichwert gilt ein Frischwasserbezug von 70 m<sup>3</sup> pro Jahr. Diejenigen Wassermengen, welche nachweislich nicht in die Abwasserreinigungsanlage gelangen, werden in Abzug gebracht.</p>	<p>gen. Es gelten die jeweils aktuellsten Richtlinien. Diese dienen als Grundlage.</p>
<p><i>Betriebe mit übermässig verschmutztem Abwasser</i></p> <p><sup>5</sup> Das Abwasser der „Betriebe mit übermässig verschmutztem Abwasser“ ist stärker verschmutzt als häusliches Abwasser. Diese zusätzliche Schmutzfracht wird bei der Berechnung der Einwohnergleichwerte berücksichtigt.</p>	<p><i>Betriebe mit übermässig verschmutztem Abwasser</i></p> <p><sup>5</sup> Das Abwasser der „Betriebe mit übermässig verschmutztem Abwasser“ ist stärker verschmutzt als häusliches Abwasser. Diese zusätzliche Schmutzfracht wird bei der Berechnung der Einwohnergleichwerte berücksichtigt.</p>	<p>Vgl. Ausführungen zum Abs. 4.</p>

Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
<p><i>Hydraulische Einwohnergleichwerte</i></p> <p><sup>65</sup> Hydraulische Einwohnergleichwerte betreffen ausschliesslich die Abwassermengen. Schmutzstoffkonzentrationen bleiben unberücksichtigt.</p>	<p><i>Hydraulische Einwohnergleichwerte</i></p> <p><sup>6</sup> Hydraulische Einwohnergleichwerte betreffen ausschliesslich die Abwassermengen. Schmutzstoffkonzentrationen bleiben unberücksichtigt.</p>	
<p><b>IV. Umbau und Erweiterung der Anlagen</b></p>		
<p><i>Art. 19 Grundlagen; Genehmigungsinstanzen</i></p> <p><sup>1</sup> Bedeutende Umbauten und Erweiterungen der Abwasseranlagen gemäss Art. 2 Abs. 2 erfolgen aufgrund genereller Projekte, die der Genehmigung durch die kantonalen Instanzen unterliegen.</p>	<p><i>Art. 19 Grundlagen; Genehmigungsinstanzen</i></p> <p><sup>1</sup> Bedeutende Umbauten und Erweiterungen der Abwasseranlagen gemäss Art. 2 Abs. 2 erfolgen aufgrund genereller Projekte, die der Genehmigung durch die kantonalen Instanzen unterliegen.</p>	
<p><del><sup>2</sup> Sofern ein Umbau- oder Erweiterungsvorhaben Investitionen von mehr als 1,5 Millionen Franken auslöst, müssen das Projekt und der auf sie entfallende Kostenanteil durch die Verbandsmitglieder genehmigt werden.</del></p>	<p><sup>2</sup> Sofern ein Umbau- oder Erweiterungsvorhaben Investitionen von mehr als 1,5 Millionen Franken auslöst, müssen das Projekt und der auf sie entfallende Kostenanteil durch die Verbandsmitglieder genehmigt werden.</p>	<p>Wenn eine ausdrückliche Limite fehlt, gilt die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände (Finanzverordnung) (§ 19 Abs. 4 Finanzverordnung). Im Abs. 2 und im Art. 21 erhält der Vorstand eine umfassende Finanzkompetenz.</p>

Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
<sup>32</sup> <u>Umbau, Erweiterungsvorhaben und Instandhaltung Sanierungen (Reparaturen, Erneuerungen und Ersatz schadhafter oder überalterter Anlage- und Ausrüstungsteile)</u> werden vom Vorstand beschlossen. Sie gelten nicht als Umbauten und Erweiterungen gemäss Artikel 19, Absatz 1.	<sup>3</sup> Sanierungen (Reparaturen, Erneuerungen und Ersatz schadhafter oder überalterter Anlage- und Ausrüstungsteile) werden vom Vorstand beschlossen. Sie gelten nicht als Umbauten und Erweiterungen gemäss Artikel 19, Absatz 1.	Vgl. obigen Kommentar zum alten Abs. 2.
<i>Art. 20 Kostenverteiler; Grundsatz</i>  <sup>1</sup> Die Investitions- und Instandhaltungskosten für die Anlagen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. c (Sammelkanal Seon-Wildegg) werden nach Massgabe der hydraulischen Einwohnergleichwerte auf die an diesen Anlagen beteiligten Gemeinden verteilt (Anhang <u>21 und 3</u> ), wobei die Gemeinde Möriken-Wildegg nur im Rahmen ihrer tatsächlichen Nutzung an den Kosten beteiligt wird.	<i>Art. 20 Kostenverteiler; Grundsatz</i>  <sup>1</sup> Die Investitionskosten für die Anlagen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. c (Sammelkanal Seon-Wildegg) werden nach Massgabe der hydraulischen Einwohnergleichwerte auf die an diesen Anlagen beteiligten Gemeinden verteilt (Anhang 2), wobei die Gemeinde Möriken-Wildegg nur im Rahmen ihrer tatsächlichen Nutzung an den Kosten beteiligt wird.	Redaktionelle Anpassung.
<sup>2</sup> Die Investitionskosten für die Abwasserreinigungsanlage gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a und b werden aufgrund der massgebenden Einwohnergleichwerte (d.h. unter Berücksichtigung der Schmutzstoff-Frachten) aufgeteilt (Anhang <u>21 und 3</u> ).	<sup>2</sup> Die Investitionskosten für die Abwasserreinigungsanlage gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a und b werden aufgrund der massgebenden Einwohnergleichwerte (d.h. unter Berücksichtigung der Schmutzstoff-Frachten) aufgeteilt (Anhang 2).	Redaktionelle Anpassung.
<sup>3</sup> Die Kostenverteiler werden jährlich hinsichtlich der Festlegung der „hydraulischen“ und der „massgebenden Einwohnergleichwerte“ überprüft bzw. den aktuellen Verhältnissen angepasst.	<sup>3</sup> Die Kostenverteiler werden jährlich hinsichtlich der Festlegung der „hydraulischen“ und der „massgebenden Einwohnergleichwerte“ überprüft bzw. den aktuellen Verhältnissen angepasst.	

Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
<p><sup>4</sup> Werden Erweiterungen oder Ergänzungen durch die Entwicklung einzelner Verbandsgemeindenmitglieder ausgelöst, so kann der Kostenverteiler entsprechend angepasst werden.</p>	<p><sup>4</sup> Werden Erweiterungen oder Ergänzungen durch die Entwicklung einzelner Verbandsgemeinden ausgelöst, so kann der Kostenverteiler entsprechend angepasst werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>
<p><i>Art. 21 Kompetenz des Vorstandes</i></p> <p>Der Vorstand ist ermächtigt, Investitionen <del>im Einzelfall bis zu einer Summe von 1,5 Millionen Franken etc.</del> zu beschliessen (Art. 11). Er kann, wenn erforderlich, Rückstellungen beanspruchen.</p>	<p><i>Art. 21 Kompetenz des Vorstandes</i></p> <p>Der Vorstand ist ermächtigt, Investitionen im Einzelfall bis zu einer Summe von 1,5 Millionen Franken zu beschliessen. Er kann, wenn erforderlich, Rückstellungen beanspruchen.</p>	<p>Die umfassende Finanzkompetenz untersteht dem Referendum (Art. 17<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. b).</p>
<p><i>Art. 22 Finanzierung durch die Gemeinden</i></p> <p>Der Vorstand kann von den Verbandsgemeindenmitgliedern Teilzahlungen einfordern (Art. 13 Abs. 3).</p>	<p><i>Art. 22 Finanzierung durch die Gemeinden</i></p> <p>Der Vorstand kann von den Verbandsgemeinden Teilzahlungen einfordern (Art. 13 Abs. 3).</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>
<p><b>V. Betrieb der Anlagen</b></p>		
<p><i>Art. 23 Überprüfung der angeschlossenen Anlagen</i></p> <p>Der Verband ist berechtigt, die Gemeindekanalisationen und die Abwasseranlagen der an sie angeschlossenen gewerblichen und industriellen Betriebe sowie die direkt angeschlossenen privaten Abwasseranlagen jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand zu überprüfen.</p>	<p><i>Art. 23 Überprüfung der angeschlossenen Anlagen</i></p> <p>Der Verband ist berechtigt, die Gemeindekanalisationen und die Abwasseranlagen der an sie angeschlossenen gewerblichen und industriellen Betriebe sowie die direkt angeschlossenen privaten Abwasseranlagen jederzeit auf den vorschriftsgemässen</p>	

Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
	Zustand zu überprüfen.	
<p><i>Art. 24 Haftung</i></p> <p>Die Gemeinden und Private haften für allfällige Schäden an verbandseigenen Anlagen infolge Missachtung der einschlägigen Vorschriften.</p>	<p><i>Art. 24 Haftung</i></p> <p>Die Gemeinden und Private haften für allfällige Schäden an verbandseigenen Anlagen infolge Missachtung der einschlägigen Vorschriften.</p>	
<p><i>Art. 25 Betriebskosten</i></p> <p><sup>1</sup> Die Kosten des Betriebes, der <u>Instandhaltung (Inspektion, Wartung etc.)</u> <del>s</del> <u>Unterhaltes (inbegriffen Rückstellungen für Erneuerungen, Sanierungen und Verbesserungen)</u> <u>sowie der Geschäftsleitung</u> und der Verwaltung der regionalen Abwasserreinigungsanlage werden auf die <u>Verbandsgemeindenmitglieder</u> nach den massgebenden Einwohnergleichwerten verteilt (Art. 18).</p>	<p><i>Art. 25 Betriebskosten</i></p> <p><sup>1</sup> Die Kosten des Betriebes, des Unterhaltes (inbegriffen Rückstellungen für Erneuerungen, Sanierungen und Verbesserungen) und der Verwaltung der regionalen Abwasserreinigungsanlage werden auf die Verbandsgemeinden nach den massgebenden Einwohnergleichwerten verteilt (Art. 18).</p>	<p>Redaktionelle Anpassung. Zudem gilt für die Gemeindeverbände § 95a ff. des Gemeindegesetzes.</p>
<p><i>Zuschläge</i></p> <p><sup>2</sup> Für übermässig verschmutztes Abwasser oder für stossweise zugeführte grosse Abwassermengen können von den <del>Gemeinden</del> <u>Verbandsmitgliedern</u> Zuschläge entsprechend der Mehrbelastung der Reinigungsanlage oder des Schmutzwasserkanals erhoben werden. Für die Bemessung der Zuschläge werden die wichtigsten Kenngrössen des Abwassers <u>gemäss VSA/FES-Richtlinie (Wassermenge, organische Schmutzfracht als „Chemischer Sauerstoffbedarf</u></p>	<p><i>Zuschläge</i></p> <p><sup>2</sup> Für übermässig verschmutztes Abwasser oder für stossweise zugeführte grosse Abwassermengen können von den Gemeinden Zuschläge entsprechend der Mehrbelastung der Reinigungsanlage oder des Schmutzwasserkanals erhoben werden. Für die Bemessung der Zuschläge werden die wichtigsten Kenngrössen des Abwassers (Wassermenge, organische Schmutzfracht als „Chemischer Sau-</p>	<p>Redaktionelle Anpassung (vgl. oben Art. 18 Abs. 4).</p>

Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
CSB“, usw.) berücksichtigt.	erstoffbedarf CSB“, usw.) berücksichtigt.	
<sup>3</sup> Abwasser, welches nicht so stark verschmutzt ist wie häusliches Abwasser, wird häuslichem Abwasser gleichgestellt.	<sup>3</sup> Abwasser, welches nicht so stark verschmutzt ist wie häusliches Abwasser, wird häuslichem Abwasser gleichgestellt.	
<p><i>Grosseinleiter</i></p> <sup>4</sup> Grosseinleiter bzw. Betriebe, die bedeutende Schmutzfrachten abgeben, werden <del>jährlich neu</del> <u>periodisch</u> veranlagt. <u>Der Vorstand legt die Art und die Vorgehensweise der Veranlagung fest. Sie geben jährlich mittels abwasserseitigen Emissionserklärungen Rechenschaft über Menge und Zusammensetzung ihres Abwassers. Der Vorstand legt Art und Umfang der Kontrolle fest.</u> Er kann sich von unabhängigen Fachinstanzen beraten lassen. Der Verband kann mit <del>den</del> <u>der</u> <del>Verbandsgemeinden</del> <u>mitgliedern</u> spezielle Regelungen treffen, sofern dies im Interesse des <del>Gesamt</del> <u>Verbandes</u> liegt.	<p><i>Grosseinleiter</i></p> <sup>4</sup> Grosseinleiter bzw. Betriebe, die bedeutende Schmutzfrachten abgeben, werden jährlich neu veranlagt. Sie geben jährlich mittels abwasserseitigen Emissionserklärungen Rechenschaft über Menge und Zusammensetzung ihres Abwassers. Der Vorstand legt Art und Umfang der Kontrolle fest. Er kann sich von unabhängigen Fachinstanzen beraten lassen. Der Verband kann mit der Verbandsgemeinden spezielle Regelungen treffen, sofern dies im Interesse des Gesamtverbandes liegt.	<p>Die Kompetenz der Vorgehensweise für die Veranlagung wird ausdrücklich dem Vorstand zugeteilt. Dies wäre nicht zwingend nötig, da der Vorstand sowieso zuständig wäre (Art. 11 Abs. 1), wird jedoch der Klarheit halber explizit erwähnt.</p>
<p><del>Sammelkanal Seon-Wildegg und Regenbecken „Engelmatte“</del><u>Betriebs-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten</u></p> <sup>5</sup> Die Betriebs-, <del>Unterhalts-</del> <u>Instandhaltungs-</u> und Verwaltungskosten der Anlagen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. c ( <del>Sammelkanal Seon-Wildegg und Regenbecken „Engelmatte“</del> ) werden aufgrund der hydraulischen Einwohnergleichwerte auf <del>diejenigen Verbandsgemeinden</del> <u>mitglieder</u> verteilt, welche an diese Anlagen angeschlossen sind (vgl. Anhang 21	<p><i>Sammelkanal Seon-Wildegg und Regenbecken „Engelmatte“</i></p> <sup>5</sup> Die Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten der Anlagen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. c (Sammelkanal Seon-Wildegg und Regenbecken „Engelmatte“) werden aufgrund der hydraulischen Einwohnergleichwerte auf diejenigen Verbandsgemeinden verteilt, welche an diese Anlagen angeschlossen	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>

Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
<u>und 3).</u>	sind (vgl. Anhang 2).	
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>		
<p><i>Art. 26 Vollzug</i></p> <p>Der <del>Verbands</del><u>Vorstand</u> erlässt die für den Vollzug erforderlichen Vorschriften.</p>	<p><i>Art. 26 Vollzug</i></p> <p>Der Vorstand erlässt die für den Vollzug erforderlichen Vorschriften.</p>	Redaktionelle Anpassung.
<p><i>Art. 27 Austritt</i></p> <p><sup>1</sup> Eine <del>Verbandsgemeinde</del><u>mitglied</u> kann - nach einer Verbandszugehörigkeit von 25 Jahren und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren - aus wichtigen Gründen nach Massgabe von § 82 Abs. 1 GG aus dem Verband austreten, sofern dadurch das Fortbestehen des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgabe nicht verunmöglicht oder übermässig erschwert wird. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten.</p>	<p><i>Art. 27 Austritt</i></p> <p><sup>1</sup> Eine Verbandsgemeinde kann - nach einer Verbandszugehörigkeit von 25 Jahren und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren - aus wichtigen Gründen nach Massgabe von § 82 Abs. 1 GG aus dem Verband austreten, sofern dadurch das Fortbestehen des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgabe nicht verunmöglicht oder übermässig erschwert wird. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten.</p>	Redaktionelle Anpassung.
<p><sup>2</sup> <del>Das</del> austretende <del>Gemeinde</del><u>Mitglied</u> verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.</p>	<p><sup>2</sup> Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.</p>	Redaktionelle Anpassung.



Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
<p><i>Art. 28 Auflösung</i></p> <p><sup>1</sup> Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist, oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. <b>Die Auflösung bedarf in Abweichung von Art. 8 und 10 der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Verbandsmitglieder und des Regierungsrates.</b></p>	<p><i>Art. 28 Auflösung</i></p> <p><sup>1</sup> Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist, oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates.</p>	<p>Wie in den geltenden Satzungen wird auf ein Quorum verzichtet. Aus den geltende Satzungen ist nicht klar, ob für die Auflösung das einfache Mehr ausreicht, eine Zweidrittelmehrheit (Art. 10) erforderlich ist und die Stimmen gewichtet werden. Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass die Mehrheit der Verbandsmitglieder (keine Gewichtung der Stimmen) für die Auflösung erforderlich ist.</p>
<p><sup>2</sup> Der Vorstand führt die Auflösung durch. Ein Überschuss wird auf die Verbandsmitgliedergemeinden im Verhältnis der bezahlten Kostenanteile verteilt.</p>	<p><sup>2</sup> Der Vorstand führt die Auflösung durch. Ein Überschuss wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der bezahlten Kostenanteile verteilt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>
<p><i>Art. 29 Änderung der Satzungen</i></p> <p><sup>1</sup> <del>Über Satzungsänderungen entscheidet der Vorstand. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats. Die Satzungen sowie zukünftige Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die zuständigen Instanzen aller Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.</del></p>	<p><i>Art. 29 Änderung der Satzungen</i></p> <p><sup>1</sup> Die Satzungen sowie zukünftige Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die zuständigen Instanzen aller Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	<p>Im Lebensraum Lenzburg Seetal gilt eine vergleichbare Regelung.</p> <p>Es wird auf eine Frist für die Ankündigung von Satzungsänderungen verzichtet. Es versteht sich von selber (gehörige Einladung), dass je nach materiellem Gehalt der Traktanden längere Vorlaufzeiten erforderlich sind (vgl. oben Art. 10).</p>

Entwurf vom 1. April 2015	Gültige Fassung vom 24. August 2006	Bemerkungen
<sup>2</sup> Für Änderungen der Satzungen, die infolge Verschiebung von Einwohnergleichwerten oder als Folge der jährlichen Neuveranlagung von Betrieben mit bedeutender Schmutzstoff-Fracht zwischen einzelnen Verbandsgemeinden notwendig werden (Art. 8 Abs. 2), ist der Vorstand zuständig.	<sup>2</sup> Für Änderungen der Satzungen, die infolge Verschiebung von Einwohnergleichwerten oder als Folge der jährlichen Neuveranlagung von Betrieben mit bedeutender Schmutzstoff-Fracht zwischen einzelnen Verbandsgemeinden notwendig werden (Art. 8 Abs. 2), ist der Vorstand zuständig.	Der Vorstand ist für sämtliche Satzungsänderungen zuständig (Art. 11 Abs. 2 lit. g).
<i>Art. 30 Inkrafttreten</i>  <sup>1</sup> Diese Satzungen treten unter Vorbehalt von Art. 29 Abs. 1 am 1. Januar <del>2007</del> <u>2016</u> in Kraft.	<i>Art. 30 Inkrafttreten</i>  <sup>1</sup> Diese Satzungen treten unter Vorbehalt von Art. 29 Abs. 1 am 1. Januar 2007 in Kraft.	
<sup>2</sup> Sie ersetzen die Satzungen des Abwasserverbandes der Region Lenzburg vom <del>29. Oktober 1985</del> <u>24. August 2006</u> .	<sup>2</sup> Sie ersetzen die Satzungen des Abwasserverbandes der Region Lenzburg vom 29. Oktober 1985.	

Namens des Vorstandes: Daniel Mosimann (Präsident) und Markus Blätter (Betriebsleiter) und Genehmigungen durch die Gemeinden.

G:\Dateiablage\_Ordnungssystem\6\_Planung\_Bau\_Verkehr\64\_Tiefbau\643\_Entwässerung\6434\_Abwasserverband\Revision\_Satzungen\_2016\Synopse\_2015\_03\_30.docx